

Erstellt durch die Interessengemeinschaft CHorama
Version 2 vom 21. Oktober 2020

SCHUTZKONZEPT

zum Schutz der Sänger*innen in Vokalensembles und Chören vor COVID-19

EINLEITUNG

Dieses Schutzkonzept basiert auf der Verordnung des Bundesrates über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der COVID-19-Epidemie vom 19. Juni 2020 (Stand am 19. Oktober 2020)¹ und dem erläuternden Bericht zu dieser Verordnung (Fassung vom 1. Oktober 2020)².

Das Schutzkonzept soll das Chorsingen in Zeiten von Corona ermöglichen, ohne die Singenden dabei zu gefährden, sowie helfen, eine kollektive Quarantäne für ganze Chorgruppen zu vermeiden.

Wir appellieren mit diesem Schutzkonzept an die Verantwortlichen und die Singenden in Vokalensembles und Chören, die nachfolgenden Massnahmen verantwortungsvoll umzusetzen.

Die Kantone und die Verantwortlichen der genutzten Räumlichkeiten erlassen zusätzliche Regelungen für ihren Verantwortungsbereich. Es liegt in der Verantwortung der Chöre und Vokalensembles, diese zu beschaffen, zu lesen und zu befolgen.

Das Schutzkonzept entstand auf der Basis des Schutzkonzeptes der Schweizerischen Chorvereinigung und der Freiburger Chorvereinigung. Diese beiden Konzepte basieren auf mehreren Studien und wurden u.a. mit der kantonalen Task Force Covid-19 des Kantons Freiburg erarbeitet.

MASSNAHMEN BEI NICHT-ÖFFENTLICHEN VERANSTALTUNGEN

(z.B. Proben oder andere Vereinsnähe)³

Alle Mitglieder der Chöre müssen über die Hygienerichtlinien und Verhaltensregeln informiert werden. Die Verantwortlichen stehen in der Pflicht, diese Regeln zu Gunsten des Allgemeinwohls auch durchzusetzen.⁴ Für Kinder unter 12 Jahren gelten keine Einschränkungen.⁵

¹ Covid-19-Verordnung besondere Lage (SR 818.101.26): <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20201774/index.html>

² Erläuterungen Covid-19-Verordnung besondere Lage: https://www.bag.admin.ch/dam/bag/de/dokumente/mt/k-und-i/aktuelle-ausbrueche-pandemien/2019-nCoV/erlaeuterungen-besondere-lage.pdf.download.pdf/Erlaeuterungen_Covid-19-Verordnung_besondere_Lage.pdf

³ Erläuterungen, S. 8, Abs. 2.

⁴ SR 818.101.26, Anh. Ziff. 1.4.

1. Für alle Teilnehmenden gilt eine Maskenpflicht.⁶ Der Mindestabstand von 1.5 Metern ist jederzeit einzuhalten.⁷ Das Abnehmen der Maske ist einzig zum Singen während der Probe am Sitzplatz zulässig.⁸
2. Vor der Probe sollen alle Teilnehmenden (Sänger*innen, Instrumentalist*innen, Dirigent*in) ihre Hände desinfizieren oder mit Seife waschen. Ein Desinfektionsmittel muss bereitgestellt werden.⁹
3. Proberäume müssen regelmässig und ausreichend gelüftet werden.¹⁰ In allen Pausen gilt der Mindestabstand sowie die Maskenpflicht.
4. Noten und Schreibmaterial dürfen nicht untereinander ausgetauscht werden. Der Versand von PDFs und der Einsatz von Tablets sind vorzuziehen. Ist die Regelung nicht einzuhalten, müssen die Hände vor- und nachher desinfiziert oder gewaschen werden. Benutztes Mobiliar (Instrumente, Notenpulte, Schreibtäfelchen inkl. Zubehör, etc.) ist vor und nach der Probe zu desinfizieren. Für Instrumente sind speziell geeignete Desinfektionsmittel zu benutzen (z.B. für Tasteninstrumente).
5. Personen mit Symptomen bleiben zu Hause. Vor allem bei Fieber, Husten, laufender Nase, Kopf- oder Halsschmerzen, Kurzatmigkeit, Gliederschmerzen, Magen-Darm-Beschwerden, allgemeiner Schwäche, Schwindel und Verlust von Geruchs- oder Geschmackssinn.¹¹
6. Jeder Chor muss in jedem Moment fähig sein, die Behörden über die Namen, Wohnorte und Telefonnummern der Anwesenden in den Proben der vergangenen zwei Wochen zu informieren¹² sowie über die durchgeführten Schutzmassnahmen Auskunft zu geben.¹³
7. Jeder Chor gewährleistet, dass Arbeitnehmende (Instrumentalist*innen, Stimmbildner*in, Dirigent*in) die Schutzmassnahmen einhalten können. Alternative Probenformate (z.B. Proben in Kleingruppen, virtuelle Proben via Zoom, etc.) sind je nach Situation zu prüfen.¹⁴
8. Für Proben bis max. 15 Teilnehmende (z.B. Kleingruppen, Ensembles) gelten grundsätzlich die Empfehlungen des BAG zu Hygiene und Verhalten.¹⁵
9. Proben mit über 15 Teilnehmenden dürfen nur mit Schutzkonzept durchgeführt werden, solche mit über 100 Teilnehmenden zusätzlich nur in öffentlich zugänglichen Einrichtungen.¹⁶

⁵ SR 818.101.26, Art. 3b, Abs. 2 lit. a.

⁶ SR 818.101.26, Art. 4, Abs. 2 lit. a; Art. 6, Abs. 2 lit. c; Anh. Ziff. 1.2, Abs. 1.

⁷ SR 818.101.26, Art. 3b, Abs. 4.

⁸ SR 818.101.26, Art. 4, Abs. 2 lit. b; Anh. Ziff. 1.2, Abs. 3; Erläuterungen, S. 5, Abs. 2.

⁹ SR 818.101.26, Anh. Ziff. 2.1.

¹⁰ Das Freiburger Institut für Musikermedizin empfiehlt kurzes Stosslüften alle 15 Minuten.

¹¹ SR 818.101.26, Anh. Ziff. 5.1^{bis}.

¹² SR 818.101.26, Art. 5; Art. 6, Abs. 2 lit. a.

¹³ SR 818.101.26, Art. 9.

¹⁴ SR 818.101.26, Art. 10; Anh. Ziff. 1.2, Abs. 2.

¹⁵ SR 818.101.26, Art. 3.; Art. 6, Abs. 4.

¹⁶ SR 818.101.26, Art. 6, Abs. 3.

Darüber hinaus

- Türgriffe und Gegenstände, die während der Probe häufig von mehr als einer Person berührt werden, müssen vor und nach der Probe desinfiziert oder gereinigt werden.¹⁷ Wo immer möglich sollen die Türen geöffnet bleiben.
- Der Proberaum muss vor dem Eintritt der Chormitglieder eingerichtet werden. Das Team, welches den Raum einrichtet und nach der Probe reinigt, muss die Hände vor- und nachher desinfizieren oder mit Seife waschen.¹⁸
- Besondere Wachsamkeit ist vor und nach den Proben erforderlich (Begrüssungsrituale, gemütliches Beisammensein, etc.). Die Vorschriften zur Einhaltung der Distanz gelten weiterhin. Wir empfehlen, kleine Tische (3-4 Personen) einzurichten und die Tische so zu arrangieren, dass die Einhaltung der Distanz gewährleistet ist. Im Falle einer Ansteckung wäre damit eine allfällige Quarantäne zahlenmässig begrenzt.

MASSNAHMEN BEI ÖFFENTLICHEN VERANSTALTUNGEN (z.B. Konzerte, Auftritte, Gottesdienste, etc.)

Die Massnahmen für öffentliche Veranstaltungen basieren auf den Vorgaben des Bundes. Werden von den Kantonen oder Verantwortlichen für den Veranstaltungsort weitergehende Regelungen erlassen, sind diese strikt zu befolgen.

a) Chöre und Vokalensembles

Für die Auftretenden gelten grundsätzlich die gleichen Regelungen wie in den Proben; die Maskenpflicht entfällt für die Dauer des Auftritts, ist aber davor und danach strikt einzuhalten.¹⁹

Darüber hinaus

- Werden die erforderlichen Abstände unterschritten (Maskenpflicht beachten!), muss das Contact Tracing sichergestellt werden. Die anwesenden Personen müssen zwingend über die erhöhte Infektionsgefahr und die mögliche Anordnung einer Quarantänenpflicht durch die Behörden informiert werden.²⁰
- Um dem Chorleben nicht zu schaden, ist unbedingt auf das Sicherheitsbedürfnis jedes einzelnen Teilnehmenden Rücksicht zu nehmen und sind bei Bedarf individuelle Lösungen zu suchen.

b) Publikum

Das Publikum hält die Regelungen vom Bund und Kanton sowie die Vorgaben der Verantwortlichen für den Veranstaltungsort ein. Bei gemeinsamem Singen (z.B. Gemeindegesang in Gottesdiensten) halten Besuchende die Maskenpflicht ein.²¹

¹⁷ SR 818.101.26, Anh. Ziff. 2.2.

¹⁸ SR 818.101.26, Anh. Ziff. 1.2, Abs. 3.

¹⁹ SR 818.101.26, Art. 3b, Abs. 2 lit. f.

²⁰ SR 818.101.26, Anh. Ziff. 4.

²¹ SR 818.101.26, Anh. Ziff. 1.2, Abs. 1.

Die IG CHorama besteht aus:

A cœur joie ACJ

Association de Soutien aux Chœurs d'Enfants et de Jeunes ASCEJ

Association Vaudoise des directeurs de chœurs AVDC

Europäisches Jugendchor Festival Basel EJCF

Reformierter Kirchenmusikverband Schweiz RKV

Schweizerische Chorvereinigung SCV

Schweizerischer Berufsdirigentenverband SBDV

Schweizerische Föderation Europa Cantat SFEC

Schweizerischer Katholischer Kirchenmusikverband SKMV

Schweizerische Kinder- und Jugendchorförderung SKJF

Schweizerischer Kirchengesangsbund SKGB

Schweizerische Trachtenvereinigung STV

Verband Chorleitung Nordwestschweiz VChN

Ansprechpartnerin für die deutschsprachige Schweiz:

Kathrin Renggli, k.renggli@ejcf.ch, 078 872 06 77 (Vorstandsmitglied SKJF, Leitung EJCF)

Ansprechpartner für die französischsprachige Schweiz:

Claude-André Mani, ca.mani@bluewin.ch, 079 680 05 78 (Präsident SCV-USC)

Ansprechpartner für die italienischsprachige Schweiz:

Paolo Vignoli, pvignoli@bluewin.ch, 079 415 82 75 (Musikkommission SCV-USC)